

# INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Nr. 205

Herbst 2024

Jahrgang 50

**norla**<sup>®</sup>



**29. Aug.  
-1. Sept.**

Landwirtschaft  
Haus & Garten  
Ernährung  
Energie

Täglich von 9 bis 18 Uhr  
Messegelände Rendsburg  
Eintritt: 10 €  
Schüler, Azubis und Studenten: 5 €

Tickets online  
[www.norla.deinetickets.de](http://www.norla.deinetickets.de)



[norla-messe.de](http://norla-messe.de)

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. lädt Sie herzlich ein zum

## Landesbauerntag 2024

am Freitag, den 30. August 2024, 10:00 Uhr  
in der Festhalle der Deula in Rendsburg-Osterrönhof.

Eröffnung: **Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.**  
Klaus-Peter Lucht

Ansprache: **Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein**  
Daniel Günther, MdL

Grußworte: **Bürgermeisterin der Stadt Rendsburg**  
Janet Sönnichsen  
**Vorsitzende des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V.**  
Lena Sophie Hagge und Tajo Lass

Ehrung: **Ausbildungsbetrieb des Jahres 2024**  
Ute Volquardsen, Präsidentin der Landwirtschaftskammer  
Schleswig-Holstein  
Vorstandsmitglied der Investitionsbank Schleswig-Holstein  
Dr. Michael Adamska

Vortrag: **Europaabgeordneter David McAllister, EVP-Fraktion zum Thema**  
„Zukunft gemeinsam mit der Landwirtschaft gestalten“

Schlusswort: **Vizepräsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.**  
Ludwig Hirschberg

Es spielt der Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Alt Duvenstedt.

**Bauern.SH Nachrichten-App**  
Schnell, mobil, kostenlos

Laden im **App Store** **JETZT BEI Google Play**

**Bauern.SH**  
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

**Schweinehaltung - Herausforderungen und Perspektiven**

Herzliche Einladung zur öffentlichen Sitzung der  
Arbeitsgemeinschaft Schweinehaltung am 29.  
August 2024 um 14 Uhr im Rahmen der Norla  
Detlef Struve-Haus, Grüner Kamp 19-21 24768 Rendsburg (Zugang über die Norla!)

Vortrag: Roger Fechler, Referent für Vieh und Fleisch im  
Deutschen Bauernverband

Diskussionsleitung: Dietrich Pritschau, Vizepräsident im  
Bauernverband Schleswig-Holstein

## Gemeinsam nachhaltig für die Region

Entdecken Sie jetzt unseren 100% Ökostromtarif für sich oder für andere. Warum? Empfehlen Sie uns gerne an neue Kundinnen und Kunden weiter und profitieren davon.

Alle Infos finden Sie unter: [stadtwerke-sh.de](http://stadtwerke-sh.de)



## Bauerntag 2024 – Grundsatzrede von DBV-Präsident Joachim Rukwied

### Rukwied: Wettbewerbsfähigkeit wieder in den Mittelpunkt stellen.

In seiner Grundsatzrede zum Auftakt des Deutschen Bauerntages 2024 in Cottbus kritisierte der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, die fehlende Fokussierung auf Wettbewerbsfähigkeit in der Politik der Bundesregierung und betonte, dass endlich Perspektiven für die Landwirtschaft geschaffen werden müssen: „Mit unseren Bauernprotesten haben wir Türen aufgestoßen und deutlich gemacht, dass Wettbewerbsfähigkeit bei allen Gesetzesvorhaben zwingend mitgedacht werden muss. Während auf EU-Ebene ein Umdenken erkennbar ist, scheint die Bundesregierung noch immer nicht verstanden zu haben, dass der Wirtschafts- und Landwirtschaftsstandort Deutschland nur dann zukunftsfähig ist, wenn er auch wettbewerbsfähig ist. Unsere Landwirtinnen und Landwirte brauchen dringend Entlastungen – insbesondere steuerliche Entlastungen und einen echten Bürokratieabbau. Den Ankündigungen im Zuge der Proteste müssen jetzt Taten folgen. Alles andere wäre ein Wortbruch und würde das Vertrauen in die Politik weiter erodieren lassen.“

Insbesondere bei den Tierhaltern seien die Zukunftsängste aktuell groß, betonte Rukwied weiter. „Mit der jetzigen Form der Novelisierung des Tierschutzgesetzes wird vielen Tierhaltern das Licht ausgeknipst. Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält praxisferne Regelungen und Verbote, die dringend nachgebessert werden müssen. Vor allem die Vorgaben im Bereich der Schweinehaltung führen nicht zu mehr Tierschutz, sondern vielmehr zu Tierleid und einem enormen Aufwand an zusätzlicher Bürokratie. Unsere Tierhalter sind bereit, ihre Ställe umzubauen und Weiterentwicklungen im Bereich des Tierwohls umzusetzen. Dafür brauchen sie aber praktikable Regelungen im europäischen Gleichklang und keine nationalen Alleingänge, mit denen die Verdrängung der Tierhaltung aus Deutschland forciert werden soll.“

Dennoch sei die Bereitschaft der Branche hoch, noch mehr gesellschaftliche Leistungen anzubieten. „Wir Landwirtinnen und Landwirte können noch mehr Klima-, Natur- und Artenschutzmaßnahmen umsetzen. Dieses Potenzial kann aber nur mit produktionsintegrierten und kooperativen Konzepten ausgeschöpft werden“, betonte der Bauernpräsident. „Zudem belasten vorgeschlagene Programme wie das sogenannte ‚Zukunftsprogramm Pflanzenschutz‘. Pauschale Verbote und eine fehlende Innovations- und Technikorientierung führen nicht zu mehr Umweltschutz, sondern zum Ende des Anbaus vieler Kulturen in Deutschland und zur Verlagerung der Erzeugung ins Ausland. Das ist vollkommen inakzeptabel. Eine stabile heimische Versorgung mit Nahrungsmitteln ist der Garant für politische und gesellschaftliche Stabilität. Diese gilt es gerade vor dem Hintergrund geopolitischer Bedrohungen sowie zunehmender Risiken durch den Klimawandel zu erhalten“, forderte Rukwied.

Angesichts der großen Herausforderungen, vor denen wir als Gesellschaft stehen, brauche es eine Politik, die Vertrauen schafft und Bürgerinnen sowie Bürger mitnimmt, so der Bauernpräsident. Entscheidend für die Landwirtschaft und die ländlichen Räume sei, dass endlich eine wissenschaftsbasierte und ideologiefreie Politik in den Fokus gerückt werde.

DBV

## Fristenkalender 2024 – Wichtige Termine

### 01. August

- TAM-DB: Rücksprache mit Tierarzt bzw. Fristablauf zur Abgabe eines Antibiotika-Minimierungsplans (sofern erforderlich)
- WSG: Verbot von organischer Düngung auf Ackerland und DGL (auf Winterrapsflächen erst ab 01.09.; WasserschutzgebietsVO beachten)

### 15. August

- GAP GLÖZ 8: Beginn Bestellung mit Winterraps oder Wintergerste für Ernte 2025
- GAP Brachen: Fristablauf Mahd- und Mulchverbot (Ackerland und DGL)
- GAP Mutterkuh/-schaf- u. -ziegen-Prämie: Ende Haltungszeitraum im Betrieb (15.05-15.08.)

### 29. August bis 01. September – NORLA

#### 01. September

- DüV: DGL und Feldfutter auf Ackerland Begrenzung der Ausbringung bis zur Sperrfrist (Beginn 01.11., N-Kulisse 01.10.) auf 80 kg N/ha (N-Kulisse 60 kg N/ha)
- GAP GLÖZ 8: Beginn Bestellung mit Kulturen für Folgejahr oder Beweidung mit Schafen/Ziegen
- GAP ÖR 1a Aufstockungsbrache: Beginn Bestellung mit Kulturen für Folgejahr und Beweidung
- GAP ÖR 1b Blühstreifen, -flächen: Beginn Bestellung mit Kulturen für Folgejahr (nur im zweiten Standjahr)
- GAP ÖR 1c Altgrasflächen/ -streifen: Beginn Beweidung oder Schnittnutzung (freiwillig)
- GAP ÖR 6 Verzicht PSM: PSM wieder zulässig auf Ackerland mit Sommergetreide, Mais, Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse, aber nur nach der Ernte, wenn Bodenbearbeitung für Aussaat der Folgekultur folgt

#### 06. September

- DüV: Fristablauf Antrag Sperrfristverschiebung (auch für N-Kulisse)

#### 15. September

- WSG: Ende Aussaatfrist für Zwischenfrüchte nach frühräumender Hauptfrucht (nicht bei Mais und Zuckerrüben)
- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Futterbau bei beantragter Sperrfristverschiebung

#### 16. September

- DüV: Beginn Sperrfrist Ackerland bei beantragter Sperrfristverschiebung (auch für N-Kulisse)

#### 30. September

- SAT: Fristablauf kürzungs- und sanktionsfreie Antragskorrektur/Antragsrücknahme

#### 01. Oktober

- Knick: Beginn Knickpflege-Saison
- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Düngerverbot DGL und Feldfutter auf Ackerland bei Aussaat bis 15.05.

#### 02. Oktober

- DüV: Beginn Düngerverbot (Acker) zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter bei Aussaat bis 15.09., Wintergerste nach Getreide bei Aussaat bis 01.10.

#### 10. Oktober

- WSG: Fristablauf Einsaat Zwischenfrüchte

#### 15. Oktober

- DüV: Beginn Sperrfrist DGL und Feldfutter auf Ackerland bei beantragter Sperrfristverschiebung (N-Kulisse 15.09.)
- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Beginn Standzeitraum Zwischenfrucht oder Untersaat (bis 15.02. des Folgejahres)

#### 31. Oktober

- DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Futterbau(-Wirtschafts)jahr 01.05.-30.04.

#### 01. November

- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Düngerverbot von Festmist und Kompost (bis 31.01.)
- DüV: Beginn Düngerverbot DGL und Feldfutter auf Ackerland bei Aussaat bis 15.05. (N-Kulisse bereits ab 01.10. Düngerverbot)

#### 15. November

- Knick: Beginn Pflege der Knickwallflanken
- GAP MSL Ökolandbau: Fristablauf Zusendung Ökokontrollbescheinigung an das MLLEV
- GAP Brachen: Fristablauf Mindesttätigkeit auf beihilfefähigen Flächen
- GAP GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung: Fristbeginn Bodenbedeckung (bis 15.01.) (Abweichung möglich: auf schweren Böden (= mind. 17 % Tongehalt) von der Ernte bis 1.10.)

#### 16. November

- GAP ÖR 6 Verzicht PSM: PSM wieder zulässig auf Ackerland mit Gras, Grünfütterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter sowie auf Dauerkulturflächen, aber nur nach der Ernte wenn Bodenbearbeitung für Aussaat der Folgekultur folgt

#### 30. November

- TAM-DB: Vergleich betriebsindividueller Kennzahl und Dokumentation

#### 01. Dezember

- DüV: Beginn Düngerverbot von Festmist und Kompost (N-Kulisse bereits ab 01.11.)
- DüV: Beginn Düngerverbot P-haltige Düngemittel auf Ackerland und DGL (bis 15.01.)
- GAP GLÖZ 5: Beginn Pflugverbot Erosionsschutz (Wassererosion) (bis 15.02.)
- GAP ÖR 3 Agroforst: Beginn Holzernte (bis Ende Februar)
- 02. Dezember
- DüV: Beginn Düngerverbot zu Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst (auch für N-Kulisse)

#### 31. Dezember

- Agrardiesel: Fristablauf Antrag für 2023
- IPS: Fristablauf Pflanzenschutzzeichnungen + Checkliste
- Stromsteuer: Fristablauf Stromsteuerentlastung
- DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Wirtschaftsjahr 01.07. - 30.06.
- GAP MSL Ökolandbau: Fristablauf Zusendung des mit der Kontrollstelle abgeschlossenen Kontrollvertrags an das MLLEV (nur bei erstmaligem Förderantrag zur Ökolandbauförderung)

Heinrich Iversen (links) mit seinem Landwirtschaftsberater Michael Stein (rechts)

## Anpacken – statt lang schnacken.



[nospa.de/agrar](http://nospa.de/agrar)

### Beratung auf Augenhöhe.

In unserem Kompetenzzentrum Landwirtschaft und Energie wissen wir, wovon Sie sprechen, wenn es um Ackerbau, Maschinen, Milchviehhaltung oder Schweinemast geht. Vereinbaren Sie gleich einen Gesprächstermin bei unserem Vertriebsleiter Armin Kramprich: 04621 89-8021.

Nord-Ostsee Sparkasse

## ■ Verbände dringen auf unbürokratischen Schnellabschluss von Wölfen

### Offener Verbändebrief an die Umweltministerkonferenz

Anlässlich der Umweltministerkonferenz am 6./7. Juni in Bad Dürkheim haben sich mehrere Verbände mit einem dringenden Appell an die Umweltminister von Bund und Ländern gewandt, konkrete Beschlüsse zu fassen, die dem Anspruch einer praxistauglichen Lösung der Problemlage Wolf und Weidetierhaltung gerecht werden. „Das von Bundesumweltministerin Lemke im Oktober 2023 vorgestellte Schnellabschlussverfahren für ‚Problemwölfe‘ sollte unbürokratisch, rechtssicher und praxistauglich sein. Dieses sehen die Landnutzer- und Weidetierhalterverbände als gescheitert an“, betonte Eberhard Hartelt, Präsident des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd und Umweltbeauftragter des Deutschen Bauernverbandes, gemeinsam mit Vertretern der Weidetierhalterverbände bei der Übergabe des offenen Briefs an Bundesumweltministerin Lemke im Rahmen der Umweltministerkonferenz am 6. Juni 2024 in Bad Dürkheim. Eine Koexistenz zwischen Weidetierhaltung und Wölfen in Deutschland sei alleine mit Herdenschutzmaßnahmen nicht machbar, heißt es in dem Schreiben. Daher bedürfe es eines rechtlich abgesicherten Verfahrens im Bundesnaturschutzgesetz sowohl für die Regulierung im Rahmen des Bestandsmanagements als auch zur Entnahme von Problemwölfen als kurzfristige Reaktion und zum unmittelbaren Herdenschutz. Die Landnutzer- und Weidetierhalterverbände fordern, dass noch in dieser Legislaturperiode eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes umgesetzt und neben einer tatsächlich rechtssicheren Regelung zur Problemwolfentnahme ein regional differenziertes Bestandsmanagement etabliert wird. Die bisherige Blockadehaltung seitens der Politik sei für die Weidetierhalter inakzeptabel und nicht länger tragbar, heißt es in dem Brief.

Den Verbändebrief unterzeichneten der Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter, der Bundesverband für landwirtschaftliche Wildhaltung, der Bundesverband Rind und Schwein, der Deutsche Bauernverband, die Deutsche Reiterliche Vereinigung, die Verei-

nigung Deutscher Landesschafzuchtverbände, der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd, das Aktionsbündnis Forum Natur, die Bundesarbeitsgemeinschaft für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer und der Deutsche Jagdverband.

DBV

## ■ Vorsorgeuntersuchungen retten Leben

### Die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) rät dazu, die kostenlosen Vorsorgeangebote zu nutzen.

Neu ist, dass das Mammographie-Screening zur Früherkennung von Brustkrebs ab Juli 2024 ausgeweitet wird. Bisher konnten Frauen zwischen 50 und 69 alle zwei Jahre am Mammographie-Screening teilnehmen. Nun wird diese Vorsorgeuntersuchung auch für Frauen von 70 bis 75 alle zwei Jahre möglich. Voraussetzung: Die letzte Früherkennungs-Mammographie muss mindestens 22 Monate zurückliegen. Die neu anspruchsberechtigten Frauen erhalten vorerst noch keine persönliche Einladung, können aber voraussichtlich ab dem 1. Juli selber einen Termin vereinbaren. Infos dazu gibt es unter <https://mammo-programm.de/de/termin>.

Mehr zu diesem ausgeweiteten Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenkassen gibt es unter [www.g-ba.de/mammographie-screening-70plus](http://www.g-ba.de/mammographie-screening-70plus).

### Was allgemein gilt

Schwere Krankheiten, zum Beispiel Darm-, Brust- oder Hautkrebs, lassen sich leichter heilen, wenn sie früh erkannt werden. Vorsorgeuntersuchungen helfen dabei. Die LKK rät ihren Versicherten: „Tun Sie sich und Ihrer Familie einen Gefallen und machen Sie Ihre Gesundheit zu Ihrem Projekt. Nehmen Sie an den kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen teil – auch wenn Sie keine akuten Beschwerden haben.“

Eine Übersicht aller Vorsorgeangebote für Erwachsene und Kinder gibt es online unter [www.svlfg.de/vorsorge](http://www.svlfg.de/vorsorge).

SVLFG

## ■ Ökoregelung 5 – Was tun, wenn Kennarten nicht zu finden sind?

Hat man im Sammelantrag die Ökoregelung 5 beantragt, sind auf den Dauergrünlandflächen die entsprechenden vier Kennarten aus der Kennartenliste mit je drei Fotos zu dokumentieren, die in der ProfilSH-App aufgenommen werden müssen. Sie sind in der ProfilSH-App zu übermitteln, sobald man den Auftrag vom Landesamt dazu erhält. In Zukunft ist die Einführung eines KI-Tool geplant, welches die Kennarten auf den Fotos in der App bereits vor dem Einreichen auswertet. Die Verwaltung nutzt ebenfalls diese Möglichkeiten. Daher ist damit zu rechnen, dass stetig mehr Flächen geprüft werden. Die Aufträge werden nach der Hauptblühzeit über die App verschickt.


Wird man zur Kontrolle ausgewählt und kann die Fotodokumentation nicht in der App nachweisen, weil die Kennarten auf den DGL-Flächen nicht wachsen oder man sie nicht rechtzeitig fotografiert hat, erhält man für die Schläge mit fehlendem Nachweis die ÖR 5-Prämie nicht. Macht die Fläche mit Prämienabzug mehr als 2 ha oder mehr als 3 % der insgesamt beantragten ÖR 5-Fläche aus, wird als zusätzliche Sanktion derselbe Betrag nochmals abgezogen. Alle anderen Förderungen, auch die Einkommensgrundstützung (= Basisprämie), bleibt davon unberührt. Macht die Fläche mit Prämienabzug sogar mehr als 20 % der mit ÖR5-beantragten Flächen aus, erhält man gar keine Prämie für diese Ökoregelung. Beispiel: Im Antrag wird auf 100 ha ÖR 5 beantragt. Auf 79 ha findet man die Kennarten, auf 21 ha nicht. Trotzdem belässt man es beim ÖR 5 Antrag auf 100 ha. Bei der Überprüfung fällt dies auf und man bekommt somit für 0 ha die ÖR

5-Prämie. Diese so genannte Übererklärungsanktion kann man vermeiden, wenn man die ÖR 5-Bindung im Sammelantrag für alle Schläge ohne Fotonachweis löscht. Dies muss aber geschehen bevor man den Auftrag zur Einreichung der Fotodokumentation erhalten hat. Nach Auftragserteilung ist dieser Vorgang nicht mehr möglich. Eine Änderung des Antrages ist generell nur bis zum 30. September des Antragsjahres möglich.

Wer also den Nachweis über die Fotodokumentation für einen ÖR 5-Schlag nicht führen kann, sollte sich überlegen, ob er für diesen Schlag die Bindung löscht, ansonsten droht Prämienabzug. Findet man auf keiner Fläche Kennarten, ist der Antrag auf ÖR 5 komplett zurückzuziehen. Diese Rücknahme ist ebenfalls online im Sammelantragsprogramm möglich.

Lisa Hansen-Flüh  
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.





**Betriebshilfsdienst Boren – Ulsnis und Umgebung e.V.**

**Für Frauen im ländlichen Raum!**

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

**Kontakt & Info:**  
Johannes Marxen, Tel. 046 41 / 16 16, Fax 16 15  
[www.bhd-boren-ulsnis.de](http://www.bhd-boren-ulsnis.de)

**Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung**

Transformation der Landwirtschaft zwischen 2010 und 2020

Jahr 2010		Jahr 2020
299.134	Anzahl der Betriebe - 12 %	262.776
56 ha	o Fläche pro Betrieb + 13 %	64 ha
89.763	Anzahl der Milchkuhhalter - 40 %	54.304
46	o Milchkuhbestand je Milchkuhalter + 57 %	72
60.097	Anzahl der Schweinehalter - 47 %	31.852
459	o Schweinebestand je Schweinehalter + 80 %	826
27	%-Anteil viehloser Betriebe	36
50	%-Anteil Nebenerwerbsbetriebe	57
33	%-Anteil Betriebe mit landwirtschaftsnahen Einkommensquellen	50
32	%-Anteil Betriebsleiter 55 Jahre und älter	47

Quelle: Statistisches Bundesamt 5824-T37-1



**Für jahrelanges Vertrauen braucht man jahrelange Erfahrung.**

**Morgen kann kommen.**  
Wir machen den Weg frei.

Wir haben unseren Ursprung in der Landwirtschaft und sind nach wie vor tief in der Region verwurzelt. Mit unserer Erfahrung helfen wir Landwirten, sich optimal auf die Zukunft vorzubereiten.

Anja Radecker, Fachbetreuerin Agrar der VR Bank Nord in Tarp

**VR Bank Nord eG**

[vrbanknord.de](http://vrbanknord.de)

# Einsatz und Erfolge

des Deutschen Bauernverbandes 2023/2024

Der DBV setzt sich bei allen agrar- und umweltpolitischen Themen kontinuierlich und engagiert für die Interessen der Bäuerinnen und Bauern, der Landwirtschaft und des ländlichen Raums ein. Darüber gibt dieser Geschäftsbericht für die einzelnen Arbeitsbereiche umfassend Auskunft. Bei etlichen Themen konnten beachtliche konkrete Erfolge erzielt werden. Die wichtigsten Erfolge aus dem Jahr 2023 bis zum Frühjahr 2024 sind hier in aller Kürze aufgeführt:

**Die Landwirtschaft** und die Herausforderungen für unsere Betriebe sind wieder im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit – stärkendes Momentum rund um die **Bauernproteste 2023/24**

**Die Fortführung** der einmündigen **Tarifglättung** ist auf dem Weg

**Zusagen** der Bundesregierung zum **Biotreibstoffabbau, zur Entlastung** der Landwirtschaft und zur **Prüfung einer Steuerbefreiung für erneuerbaren Agrardiesel**

**Tierwohlvo**rang im Baurecht

**Die Bauernproteste** haben ein deutliches **Stopperschild** gegen Verabschiedung eines neuen Gesetzes zur politischen und gesellschaftlichen Übergangsphase

Deutsche Überarbeitung des **europäischen Naturwiederherstellungsgesetzes** (NRL, nature restoration legislation) im Sinne der Landwirtschaft

**Die Rinderhaltung** bleibt das zentrale europäische Vorhaben zum **Immissionschutzrecht** keine zusätzlichen Immissionsrichtlinien für rinderhaltende Betriebe

Erhalt der **Kfz-Steuerbefreiung** für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge

**Streichung der Stilllegungsverpflichtung** der (DLOZ-B) und landwirtschaftlichen Stilllegungsverpflichtung in den Bereichen der **Konkurrenzfähigkeit für die GfL-Förderung 2024** und **Förderung**

**Vollständige Zurückweisung** der verschärften europäischen **Pflanzenschutz-Anwendungsregelung** (EU-Regelung zur Regulierung von Pestiziden) und **Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten**

Erfolgreicher Abschluss des EU-Forschungsrahmens **Contracts2.0** mit Verabschiedung eines **Handbuchs** zur Unterstützung der Umstellung von Agrarbetrieblern auf **Agri-2.0**

**Unbegrenzte** **Hinzuverdienstmöglichkeiten** für Bewerber einer vorzeitigen **Altersrente**

Ausbau der **Mehrwertsteuer** im System der **höheren** **Haltungsstufen** für Milch- und Schweinehalter

**Agri-PV** bekommt Zuschlag im EEG von 2023 bis 2028 und die **Flächen** **bleiben im landwirtschaftlichen Grundvermögen**

**Streichung** der **Duldungspflicht** für die **Entsorgung von Erneuerbare-Energie-Anlagen auf privaten Grundstücken**

Die **Wasserrückführung** eines **Totalherbizids** erfolgt nach **ideologischen**, sondern nach **technischen Kriterien**

EU-Kommission stellt **offiziell fest**, dass der **Wolf** **nicht mehr gefährdet** ist und **schützt** **Herabstufung des Schutzstatus** **des Wolfes vor**. Das **Europäische Parlament** **unterstützt** in einer **Entscheidung** zum **Wolf** **zentrale Funktionen** der **Wolfsarten** und **fordert** die **EU-Kommission** auf, dem **Schutzstatus** des **Wolfes** zu **überprüfen**

**Stabile** **Ausbildungszahlen** in der **Landwirtschaft**

**Selbstfahrende** **Arbeitsmaschinen** können **erhalten**, **aber die** **Betriebspflicht** **verschärft** **wird**

Erfolgreicher Einsatz für **neue Züchtungstechniken** **gegen Patente** in der **Plantenzüchtung**

DBV und **Wissenschaftler** **kündigen ihre Mitarbeit im Bundeszentrum für Weidetiere und Wolf**, da **die BfW** **den Ansprüchen** **nicht gerecht** wird und **wissenschaftliche Themen** **nicht aufgreift** und **gelöst** werden

Start des **neuen Modellprojekts** **Mo-Na-Ko** **zur Modellhaften Erprobung von Netzschutz-Kooperativen** **nach** **freizeitspezifischem** **Modell** **als** **Innovation** **der Agrarwirtschaft**

Start des **Projekts** **HumusKlimaNetz** **gemeinsam** **mit** **dem** **DBV** **auf** **Grundlage** **100** **Demoproduktionsbetriebe** **zur** **Erprobung** **und** **Umsetzung** **von** **humusfördernden Maßnahmen** **im** **Sinne** **des** **Böden- und** **Klimaschutzes**

**Ausschlussfrist: 6. September 2024**

**Stand 2. Juli 2024**

Antragsteller/in:

Name, Vorname \_\_\_\_\_ BNR-ZD \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_ Telefon / FAX \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Landesamt für Landwirtschaft  
und nachhaltige Landentwicklung  
des Landes Schleswig-Holstein (LLnL), Außenstelle Flensburg

Bahnhofstraße 38  
24937 Flensburg

## Antrag auf Verschiebung der Ausbringungssperfrist nach § 6 Abs. 10 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 4 der Düngeverordnung (DüV)

Hiermit beantrage ich gemäß § 6 Abs. 10 DüV für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (ausgenommen Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost) eine Verschiebung der Sperrfristzeiten für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2024) sowie mit Wintereraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2024) sowie mit Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2024) genutzten Flächen außerhalb der Nitratkulisse im Herbst/Winter 2024/2025.

Hiermit beantrage ich außerdem eine Verschiebung der Sperrfristzeiten für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2024) sowie mit Feldfutter und Zwischenfrüchten mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 % und Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2024) genutzten Flächen innerhalb der Nitratkulisse (sofern vorhanden) im Herbst/Winter 2024/2025.

Durch die Vorverlegung der Sperrfristzeiten ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2025 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs sowie Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Mir ist bekannt, dass für **Flächen außerhalb der Nitrat-Kulisse** folgende Bedingungen gelten:

- Nach Genehmigung des Antrages gilt die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. Oktober 2024 bis zum Ablauf des 15. Januar 2025** (regulärer Zeitraum: 1. November 2024 bis zum Ablauf des 31. Januar 2025). **Für Wintereraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht beginnt die Sperrfrist nach Ablauf des 15. September 2024 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2025** (regulärer Zeitraum: nach Ablauf des 1. Oktober 2024 bis zum Ablauf des 31. Januar 2025). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt.
- Mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff fallen auch unter diese Regelung.
- Das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.**
- Dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) sind alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet.
- Die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, bleiben unberührt.



Mir ist bekannt, dass für **Flächen innerhalb der Nitratkulisse** folgende Bedingungen gelten:

- Nach Genehmigung des Antrages gilt die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. September 2024 bis zum Ablauf des 15. Januar 2025** (regulärer Zeitraum: 1. Oktober 2024 bis zum Ablauf des 31. Januar 2025). **Für Feldfutter und Zwischenfrüchte mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 %) beginnt die Sperrfrist nach Ablauf des 15. September 2024 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2025** (regulärer Zeitraum: nach dem Ablauf des 1. Oktober 2024 bis zum Ablauf des 31. Januar 2025). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt.
- mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff fallen auch unter diese Regelung.
- Das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.**
- Dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) sind alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet.
- Die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, bleiben unberührt.

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

**Genehmigungserklärung des LLUR:**

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist wird unter Einhaltung folgender **Nebenbestimmung** zur Aufbringung für den beantragten Zeitraum zugestimmt:

**Im Zeitraum vom 16. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 2025 ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Flächen außerhalb der Nitratkulisse nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2024) sowie zu Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2024) und Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2024) zulässig.**

**Im Zeitraum vom 16. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 2025 ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Flächen innerhalb der Nitratkulisse nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2024) sowie zu Feldfutter und Zwischenfrüchten mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 % u. Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2024) zulässig.**

**Die Sperrfristzeiten für Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost bleiben unberührt.**

Datum, Unterschrift

**Rahmenschema für die Stickstoffbedarfsermittlung auf Ackerland nach der Hauptfruchternte 2024 in Schleswig-Holstein** (Stand 19.06.2024)



(Dieses Schema gilt ausschließlich für die Herbstdüngung 2024)

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Düngung nach der Hauptfruchternte muss eine Stickstoffbedarfsermittlung schriftlich vor der Ausbringung von Düngemitteln im Herbst mit einem Gesamt N-Gehalt von mehr als 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse dokumentiert werden. Für das Frühjahr 2025 muss zusätzlich die N-Bedarfsermittlung nach § 4 Düngeverordnung 2020 erstellt werden. **Des Weiteren muss die Menge an verfügbarem Stickstoff, die nach § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 zu Winterraps oder Wintergerste ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum Ablauf des 1. Oktober aufgebracht worden ist, in der N-Bedarfsermittlung nach § 4 im Frühjahr 2025 vollumfänglich angerechnet werden.**

Betriebsnummer:	
Datum der Bedarfsermittlung:	

Schlag/Bewirtschaftungseinheit	N-Kulisse		Stickstoffdüngungsbedarf gegeben durch Vorfrucht (2,4)		Stickstoffdüngungsbedarf gegebene langjährige organ. Düngung (3)		Stickstoffdüngungsbedarf (kg N/ha) der zu düngenden Kultur 2024 (1)		
	Ja	Nein	Vorfrucht	Ja	Nein	mg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /100 g Boden		Ja	Nein

(1) Nach § 6 (9) Düngeverordnung 2020 dürfen nach der Hauptfruchternte auf Ackerland Düngemittel mit einem Gesamt N-Gehalt von mehr als 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse bis in Höhe des N-Düngebedarfs (max. 60 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg NH<sub>4</sub>-N/ha) bis zum Ablauf des 01. Oktober zu Winterraps, zu Feldfutter, Zwischenfrüchten bei einer Aussaat bis zum 15.09. und zu Wintergerste nach Wintergetreide bei einer Aussaat bis zum 01.10. ausgebracht werden.

In der N-Kulisse N-Düngungsverbot zu Wintergerste und Zwischenfrüchten; N-Düngung zu Winterraps nur zulässig, wenn zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit Nmin (0-60 cm) von < 45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann!

**Anmerkung:** Eine Stickstoffbedarfsermittlung für die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost im Herbst ist nicht erforderlich. Erfolgt eine Aufbringung im Herbst, sind die Nährstoffe im Folgejahr nach Mindestwirksamkeit Düngeverordnung, sowie 10 % der Gesamt-N-Menge anzurechnen. In der N-Kulisse ist die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung im Herbst auf 120 kg Gesamt-N/ha begrenzt!

(2) **Nach folgenden Kulturen liegt kein N-Bedarf vor:** Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohn, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Kleeegras mit Leguminosenanteil > 50 %, Dauergrünland. **Nach folgenden Kulturen liegt in der Regel kein N-Bedarf vor:** Kartoffeln, Zuckerrüben und Raps.

(3) Bei langjähriger organischer Düngung liegt kein Stickstoffdüngungsbedarf im Herbst vor. (Definition liegt vor bei ≥ 36 mg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> \ 100 g Boden (DL-Methode))

(4) Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.

**Hinweis:** Das ausgefüllte Rahmenschema ersetzt nicht die Dokumentation der tatsächlichen Düngung! Diese muss daneben spätestens 2 Tage nach erfolgter Düngerausbringung im Betrieb vorliegen.

## Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs nach der Hauptfrüchtereinte 2024 in Schleswig-Holstein (Stand 19.06.2024)

(Diese Kriterien gelten ausschließlich für die Herbstdüngung 2024)



N-Düngung nach Hauptfrüchtereinte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg NH <sub>4</sub> -N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu <sup>(2,3)</sup>	kein Bedarf nach folgenden Vorfrüchten <sup>(2)</sup>
Winterraps bei Saat bis 15.09. <sup>(1,4)</sup>	Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohlrarten, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 % <sup>(6)</sup> und Dauergrünland
Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 01.10. <sup>(1,4)</sup>	
Feldfutter <sup>(5)</sup> mit Leguminosenanteil < 50 % <sup>(6)</sup> bei Saat bis 15.09.	
Zwischenfrüchte (Futter/Gründüngung) mit Leguminosenanteil < 50 % <sup>(6)</sup> bei Saat bis 15.09. <sup>(1,3,4)</sup>	

(1): kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei ≥ 36 mg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/100 g Boden (DL-Methode)).

(2): Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor.

(3): Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.

(4): In der N-Kulisse: N-Düngungsverbot zu Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung (Gründüngungszwischenfrüchten); N-Düngung zu Winterraps nur zulässig, wenn zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit N<sub>min</sub> (0-60 cm) von < 45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann!

(5): Hierunter ist die Herbstsaat u.a. von Ackergras, Klee gras, Luzernegras oder Landsberger Gemenge jeweils ohne Beerntung im Herbst zu verstehen.

(6): Der Leguminosenanteil richtet sich nach dem Gewichtsanteil (Sackanhänger).

### N-Bedarf niedrig bei:

sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm)

### N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH<sub>4</sub> oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei:

sehr hohen Erträgen der Vorfrucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen

## Sperrfristen für Acker- und Grünland

Nach Düngeverordnung, Landes-Düngeverordnung



		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Ackerland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.9.)	Ackerland generell	31.1.												
	Winterraps, Zwischenfrüchte <sup>1</sup> , Feldfutter (jeweils Aussaat bis 15.9.)	31.1.									2.10. <sup>2</sup>			
	Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 1.10.)	31.1.									2.10. <sup>2</sup>			
	Sperrfrist auf Ackerland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.									16.9.			
	Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst <sup>4</sup>	31.1.											2.12.	
	Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost <sup>4</sup>	15.1.											1.12.	
	P-haltige Düngemittel <sup>4,5</sup>	15.1.											1.12.	
	<b>N-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Ackerland <sup>6</sup></b>													
N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost <sup>4</sup>	31.1.											1.11.		
Grünland und Dauergrünland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.5.)	Dauergrünland und mehrjähriger Feldfutterbau auf Ackerland													
	DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.										1.11. <sup>3</sup>		
	Sperrfrist auf Grünland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.										15.10.		
	P-haltige Düngemittel <sup>4,5</sup>	15.1.											1.12.	
	Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost <sup>4</sup>	15.1.											1.12.	
	<b>N-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Grünland und DGL</b>													
	N-Kulisse: DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.										1.10. <sup>7</sup>		
	N-Kulisse: Sperrfrist auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.										15.9. <sup>7</sup>		
N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost <sup>4,8</sup>	31.1.											1.11.		

1 Gewichtsanteil der Leguminosen in der Saatmischung unter 50 %

2 Düngung im Herbst bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH<sub>4</sub>-N/ha

3 Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 80 kg Ges.-N/ha bzw. 40 kg NH<sub>4</sub>-N/ha

4 Sperrfrist kann nicht vorgezogen werden

5 ab 0,5% P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> in der Trockenmasse

6 keine Herbstdüngung von Winterraps, Wintergerste, Zw.-früchten ohne Futternutzung (WR: Ausnahme, wenn Nachernte-N<sub>min</sub> unter 45 kg/ha; ZF: Ausnahme für max. 120 kg Ges.-N/ha aus Festmist o. Kompost)

7 Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH<sub>4</sub>-N/ha

8 zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 kg N/ha aus Festmist oder Kompost im Herbst

## Agrardieselantrag, geänderte Frist bis 31. Dezember 2024 stellen

Ab diesem Jahr ist die Antragstellung für die Agrardieselentlastung ausschließlich online über das Zoll-Portal möglich. Die Kreisbauernverbände Flensburg und Schleswig bieten Unterstützung bei diesem Verfahren an. Termine können telefonisch unter der Rufnummer 04621-30570-30 oder 10 sowie per E-Mail an: kbv.sl-fl@bvsh.net vereinbart werden.

Gemäß § 57 EnergieStG sind Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Imkereien berechtigt, einen Antrag auf Agrardieselentlastung zu stellen. Begünstigte Maschinen sind Ackerschlepper, standfeste oder bewegliche Arbeitsmaschinen und Motoren sowie Sonderfahrzeuge.

Die Höhe der Vergütung beträgt 0,21480 Euro je Liter Gasöl. Dabei muss der Steuerentlastungsbetrag gemäß § 57 VII EnergieStG mindestens 50 Euro im Kalenderjahr betragen.

Betrieben der Imkerei wird eine Steuerentlastung für höchstens 15 Liter Gasöl je Bienenvolk gewährt, laut § 57 I S. 3 EnergieStG.

Der Antrag ist noch bis zum 31. Dezember 2024 für das Jahr 2023 einzureichen.

KBVe Flensburg und Schleswig

## Renten in der Grünen Branche sind deutlich angestiegen

Die Renten der Landwirtschaftlichen Alterskasse und Berufsgenossenschaft sind zum 1. Juli 2024 um 4,57 Prozent gestiegen. Zudem wurden die Renten in Ostdeutschland vollständig an das Niveau in Westdeutschland angepasst.

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung stiegen die Renten auch in der Grünen Branche dieses Jahr wieder deutlich. Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) sowie der Anpassungsfaktor für die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Renten der Unfallversicherung veränderten sich entsprechend dem Vorhundertssatz, um den sich die Renten der Deutschen Rentenversicherung erhöhen.

In der AdL stieg der allgemeine Rentenwert von 17,36 Euro (West) bzw. 17,33 Euro (Ost) auf bundeseinheitlich 18,15 Euro. Die Renten in Ostdeutschland sind somit zum 1. Juli 2024 vollständig an das Niveau in Westdeutschland angepasst.

Alle Rentenbezieher wurden durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau schriftlich über die jeweilige Höhe ihrer Renten Anpassung informiert.

SVLFG

**Tierwohl & Technik**  
für die Besten im Stall!

Auch dieses Jahr freuen wir uns darauf Euch am 29.08. bis 01.09. auf der Norla 2024 begrüßen zu dürfen!!

**Landwirtschaftliche Maschinen & Geräte:**  
Wir präsentieren neueste Technik von Massey Ferguson, Kuhn, DAMMAN uvm.

**Milchviehstall live mit Kühen der Gravert GbR:**  
Erlebe unseren Astronaut A5 Melkroboter, den Discovery 90SW Spaltenreiniger, den Juno Futteranschieber sowie die automatische Fütterung, den Lely Vector live in Aktion!

**Unser Stand:**  
Fläche V, Stand 4,9

Wir freuen uns auf Euch!

## ■ Jakobskreuzkraut – Fokus auf das Tierwohl setzen

### Deutsche Bahn AG bietet Hilfe an – Abfrage von betroffenen Flächen

Das im Juni bis September gelblich blühende Jakobskreuzkraut (JKK) ist in diesem Jahr in größerem Ausmaß auf Flächen in Schleswig-Holstein zu finden. Vor allem auf Stilllegungsflächen, im Straßenbegleitgrün und extensiv geführten Weiden, aber auch entlang von Bahngleisen stellt es Landwirtinnen und Landwirte, aber auch Pferdehalterinnen und Pferdehalter vor große Herausforderungen. Denn was Spaziergängerinnen und Spaziergänger als schön blühende Pflanze wahrnehmen, kann für Pferde, Rinder und Schafe lebensbedrohlich werden. Aufgrund seiner Giftigkeit in allen Pflanzenteilen (Pyrrolizidinalkaloide) birgt es die Gefahr, bei der Verfütterung von Heu- und Silage-Schnitten akute Vergiftungen aber auch schleichende Lebervergiftungen zu verursachen. Im Gegensatz zu den meisten anderen auf Grünland vorkommenden giftigen Arten werden Pyrrolizidinalkaloide

beim Konservierungsprozess nicht abgebaut. Sie bleiben auch in der Silage bzw. im Heu noch wirksam.

Die Pflanze besiedelt Stellen, an denen wenig Konkurrenz durch andere Pflanzen vorherrscht. Eine Bekämpfung des JKK durch unterschiedliche Mähetechniken, Ausstechen, durch Hitzebehandlung oder den Blutbären als Antagonisten führt nicht immer zu dem gewünschten Erfolg. Durch ordentliche und rechtzeitige Weideführung (Düngung, Mulchen von überständigem Bewuchs, Nachsaat, Pflanzenschutzmitteleinsatz etc.) wird mittelfristig für einen dichten Grasbestand gesorgt, sodass sich JKK erst gar nicht etablieren kann. Jedoch ist die Durchführung von z.B. Pflanzenschutzmaßnahmen nicht auf allen Flächen zulässig. Flächen, die von PSM-Maßnahmen im Allgemeinen ausgenommen sind, sind u.a. Flächen des Naturschutzes, der Stiftung Naturschutz SH, innerhalb von FFH/Natura2000 oder Vertragsnaturschutzflächen.

Sollte eine JKK-Bekämpfung auf diesen Flächen beabsichtigt sein, so lohnt sich eine Nachfrage im Vorwege bei den entsprechenden Institutionen (u.a. Stiftung Naturschutz, Landgesellschaft, Landesamt) und ist im Zweifelsfall auch erforderlich bzw. genehmigungspflichtig. Die Ausnahmemöglichkeiten reichen von einer Vorverlegung des Mulch- bzw. Mahdtermins bis hin zum Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf der betroffenen Fläche. Es handelt sich hierbei jedoch immer je nach Betroffenheit um Einzelfallentscheidungen der Institutionen. Die Stiftung Naturschutz hält ihre Pächterinnen und Pächter bei sensiblen Nachbarflächen zur Durchführung einer (Mulch-)Mahd (30 bis 50 m breiter Pufferstreifen) entlang der Grundstücksgrenze an.

Von dieser Verpflichtung kann nur in besonderen, gut begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Der Bauernverband ist seit einigen Jahren zum Thema JKK vor allem auch mit der Deutschen Bahn AG in Kontakt. In Schleswig-Holstein gibt es einige JKK-Hotspot-Regionen entlang der Bahnschienen. Aufgrund der Windverwirbelungen verbreiten sich die Samen entlang der Bahnschienen, werden aber auch weit auf die landwirtschaftlichen Flächen hineingetragen. Der BVSH hat die Deutsche Bahn AG in diesem Jahr zu Bekämpfungsmaßnahmen auf Sylt aufgerufen. Die Deutsche Bahn AG ist bereit, dies im kommenden Jahr auf betroffenen Flächen entlang der Bahngleise zu wiederholen. Die Maßnahmen kommen z.B. dort zum Tragen, wo vermehrtes Vorkommen von JKK anliegende Futtermittelgewinnungsflächen durch erhöhten Samendruck gefährdet.

Größere Vorkommen von JKK auf dem Gelände der Deutschen Bahn AG können ab sofort bis Ende des Jahres den Kreisbauernverbänden gemeldet werden. Hierfür ist eine detaillierte Beschreibung der Strecken (Streckenabschnitt, Richtung, Bahnkilometer von - bis) sowie ein oder mehrere deutliche Fotos dieser Stellen per E-Mail an die Kreisgeschäftsstellen zu senden. Die Meldungen werden zur rechtzeitigen Planung im Januar an die DB Fahrwegdienste GmbH weitergeleitet. In Absprache und in Abhängigkeit von der Betroffenheit findet dann in 2025 eine JKK-Bekämpfung entlang der entsprechenden Bahnstrecke statt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das unerlaubte Betreten von Bahn- bzw. Gleisanlagen (auch zur JKK-Bekämpfung) verboten ist und eine Geldbuße oder strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann

Dr. Susanne Werner (BVSH)

Foto oben: JKK-Pflanze – Dr. Susanne Werner

Foto unten: Bahndamm/Bahngleise – Harro Buchholz

## ■ Finanzierung der Elementarschadenversicherung breiter aufstellen

Bereits im Jahre 2017 hat das Land Schleswig-Holstein zusammen mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein, der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein, der Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein und dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft im Rahmen einer groß angelegten Kampagne auf die Auswirkungen von Naturgefahren hingewiesen und die Notwendigkeit einer Elementarschadenversicherung in den Fokus der Öffentlichkeit gestellt (Informationen unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/hochwasserschutz/Elementarschadenskampagne/elementarschadenskampagne\\_neu.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/hochwasserschutz/Elementarschadenskampagne/elementarschadenskampagne_neu.html)). Unterdessen hat sich in weiteren heftigen Naturkatastrophen wie im Ahrtal 2021 oder bei den jüngsten Überschwemmungsereignissen in Süddeutschland gezeigt, dass eine Absicherungslösung für die Folgen solcher Naturgefahren dringend angezeigt ist.

Bei herkömmlichen Versicherungskonzepten mittels Elementarschadendeckung besteht jedoch das Dilemma, dass ausgerechnet diejenigen Haushalte und Unternehmen, die in besonders gefährdeten Gebieten wohnen oder wirtschaften aufgrund der besonderen Gefährdungslage mit einer sehr hohen Versicherungsprämie rechnen müssen oder gar nicht versicherbar sind, mit der Folge, dass die Betroffenen keine Versicherung abschließen wollen oder können. Die individuelle Pflichtversicherung ist in diesen Fällen nicht zielführend. Daher ist ein neuer Ansatz gefragt, der dieses Dilemma berücksichtigt. In anderen Ländern, wie z.B. Frankreich oder Dänemark bestehen seit langem solidarisch finanzierte

Lösungen, die funktionieren. Bei Abschluss einer Gebäudeversicherung wird beispielsweise automatisch eine Elementardeckung mitversichert, wobei sich der Versicherungsbeitrag nicht nach dem individuellen Risiko richtet, sondern durch eine solidarische Umlage auf alle Verträge finanziert wird. Ein ähnliches Modell wäre auch in Deutschland wünschenswert. Allerdings sollten die Betroffenen durch eine entsprechende Selbstbeteiligung im Schadenfall an der Finanzierung der Schäden angemessen beteiligt werden. Die Höhe der Selbstbeteiligung sollte sich nach der individuellen Gefährdungslage des Wohnorts richten. Zusätzlich wäre ein gestaffeltes Beitragsmodell vorstellbar, bei dem die Versicherten über den Solidarbeitrag hinaus angemessen beteiligt aber nicht überfordert werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass bauliche Mindestanforderungen in Bezug auf den Hochwasserschutz erfüllt sind. Entscheidend ist, dass die Elementarschadendeckung zwingend in jedem Vertrag enthalten ist.

Eine besondere Situation besteht für die Küstenregionen, wo die letzte Sturmflut an der Ostseeküste gezeigt hat, welchem Gefährdungspotenzial die Küstenbewohner bei extremen Wetterlagen ausgesetzt sind. Da Schäden durch Sturmflut per se nicht in einer herkömmlichen Elementarschadenversicherung gedeckt sind, wäre eine sinnvolle Einbindung solcher Ereignisse in eine solidarische Lösung unter Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung im Schadenfall sowie ggf. einer Beitragsstaffelung und zu erfüllender baulicher Mindestanforderungen gegen Hochwasser zu prüfen.

Wolf Dieter Krezdorn  
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

## ■ Erweiterung der Steuerentlastung nach dem Stromsteuergesetz (StromStG)

im Bereich der Energiebesteuerung existiert neben der breit diskutierten Agrardieselvergütung auch die Möglichkeit der Stromsteuervergütung. Mit Gesetz vom 22.12.2023 wurde nun die Steuerentlastung nach § 9 b StromStG erheblich ausgeweitet. Nach bisheriger Rechtslage betrug die Steuerentlastung für antragsberechtigte Unternehmen 5,13 Euro für eine MWh. Diese Steuerentlastung wurde lediglich gewährt, wenn ein Entlastungsbetrag von mindestens 250,00 Euro erreicht wurde. Dies bedeutete, dass ein Unternehmen, wenn es den Entlastungsantrag stellen wollte, einen Verbrauch von mindestens 48.700 kWh Strom erreichen musste. Durch die Erhöhung des Entlastungsbetrages von 5,13 Euro auf 20,00 Euro je MWh wird dieser Betrag bereits bei 12.500 kWh erreicht. Diese höhere Steuerentlastung ist nur vorgesehen für den Verbrauchszeitraum 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2025.

Ein Entlastungsantrag muss bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgende Kalenderjahr gestellt werden. Ein Antrag für eine Steuerentlastung für das Jahr 2024 kann somit frühestens am 1. Januar 2025 gestellt werden. Der Antrag muss in digitaler Form über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls digital gestellt werden.

Rechtsanwalt Claas-Peter Petersen  
(Syndikusrechtsanwalt)  
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

**Gemeinsam Lösungen finden.**

**Morgen kann kommen.**  
Wir machen den Weg frei.

**Ihre Experten mit Durchblick**

 Jens Grehm Bereichsleiter Firmenkunden	 Norman Hertel Leiter Agrarkunden Schleswig/Rendsburg	 Malte Faßmer Agrarkundenberater Rendsburg/Kropp	 Laura Paulsen Agrarkundenberaterin Kropp	 Jürgen Saar Agrarkundenberater Süderbrarup	 Anna-Elisabeth Stange Agrarkundenberaterin Rendsburg
--	--	---	--	--	--

**VR Bank**  
Schleswig-Mittelholstein eG

☎ 04621 388-0  
✉ info@vr-sl-mh.de

## ■ Für wen lohnt sich Agri-PV?

### Ein Überblick über die rechtlichen Anforderungen an die besonderen Photovoltaikanlagen mit doppeltem Nutzen

Im Mai hat die Bundesregierung das sogenannte Solarpaket 1 verabschiedet, mit dem insbesondere Anreize zur Installation von Agri-PV-Anlagen gesetzt werden sollten. 9,5 Cent pro Kilowattstunde Bonus wird es demnach für diese Anlagen geben, wobei dieser Betrag sogar noch schrittweise erhöht werden wird. Damit soll die Zielerreichung der Klimaneutralität bis 2045 forciert werden. Doch was verbirgt sich überhaupt hinter dem Begriff „Agri-PV“ und welche Anforderungen sind hierbei zu erfüllen, wenn diese als ein weiteres Standbein eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes errichtet werden sollen?

Auf die Frage, was ein Hotel denn wirklich erfolgreich machen würde, antwortete einst Konrad Hilton: erstens die Lage, zweitens die Lage und drittens die Lage. Dies dürfte 1 zu 1 übertragbar sein auf die Frage, wann eine Agri-PV-Anlage erfolgreich errichtet kann.

In Bereichen, die mit einem Vorhaben bezogenen Bebauungsplan oder durch Ausweisung eines bauplanungsrechtlichen Sondergebietes für Photovoltaik überplant sind, ist die Errich-



tung von (Agri)-Photovoltaikanlagen unproblematisch. Anders sieht dies aber im bauplanungsrechtlichen Außenbereich aus, in dem nur privilegierte Vorhaben realisierbar sind. Nur wer die Privilegierungsvoraussetzungen erfüllt, kann unter bestimmten Umständen auf eine verfahrensmäßig, zeitlich und finanziell aufwändige kommunale Bauleitplanung verzichten. So hat der Gesetzgeber zum einen in 2023 den Privilegierungstatbestand der PV-Anlagen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen geregelt, die in einer Entfernung von diesen von bis zu 200 Metern gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn errichtet werden. Seit dem 7. Juli 2023 gibt es zum anderen aber einen weiteren besonderen Privilegierungstatbestand für sog. Agri-PV-Anlagen. „Agri-PV“ bedeutet eine kombinierte Nutzung einer Fläche für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und gleichzeitig die PV-Stromproduktion. Diese Privilegierung ist allerdings an strenge Vorgaben geknüpft. Bislang war es bereits möglich, kleine PV-Anlagen im Rahmen der Vorgaben der „mitgezogenen Nutzung“ als Teil der Privilegierung im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb zu errichten. Im Rahmen der mitgezogenen Privilegierung wird aber grundsätzlich vorausgesetzt, dass die mitgezogene Nutzung betrieblich zugeordnet ist. Das bedeutet für den Fall der Stromversorgung, bei PV gleichermaßen wie bei kleinen Windkraftanlagen, dass der Strom überwiegend für die betriebliche Nutzung eingesetzt wird. Auch optisch darf die

mitgezogene Nutzung den gesamtlandwirtschaftlichen Eindruck des Betriebes nicht überwiegen.

Davon ausdrücklich abzugrenzen ist nun aber die neue Regelung des § 35 Absatz 1 Nummer 9 BauGB. Folgende Voraussetzungen müssen für diese neue Privilegierungsvorschrift vorliegen: 1. das Vorhaben steht in einem räumlich funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, 2. die Grundfläche dieser besonderen Anlage überschreitet nicht 25.000 Quadratmeter und 3. die Anlage erfüllt die besonderen Voraussetzungen der DIN SPEC 9 1434, was auch beinhaltet, dass bestimmte Flächen in bestimmten Gebietskulissen ausgenommen sind. Im Detail bedeutet das Folgendes:

#### Räumlich-funktionaler Zusammenhang zu land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb

Die Anlage muss also zunächst einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb dienen. Wer Landwirtschaft nur als Hobby betreibt, profitiert nicht von der Regelung. Anknüpfungspunkt kann dann aber nicht nur die Hofstelle sein, sondern auch ein ausgesiedeltes landwirtschaftliches Gebäude, das ebenfalls einen betrieblichen Schwerpunkt bildet.

Ob ein räumlicher Zusammenhang vorliegt, beurteilt sich demnach nach unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort wie die Hof-, Gebäude- und Agrarstruktur, die Topografie sowie Netzanbindung unter Berücksichtigung des Gebots einer größtmöglichen Schonung des Außenbereichs. Vor allem der Punkt der Netzanbindungsmöglichkeiten, aber auch sowohl bautechnisch konstruktive Gründe als auch optische Gründe (Blendwirkung) können für eine Errichtung der PV-Anlage mehrere hundert Meter entfernt von der Hofstelle sprechen. Unklar war bislang, was unter „räumlichem Zusammenhang“ zu verstehen ist. Diese Frage dürfte nun geklärt sein, da eine, rechtlich überzeugende, gemeinsame Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sowie des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, die dem Bauernverband vorliegt, ausdrücklich Folgendes besagt: Es geht im Kern

darum, dass die Agri-PV-Anlage sich als einheitlicher Komplex mit der Hofstelle bzw. dem landwirtschaftlichen Gebäude darstellt. Dies kann bei einer Entfernung von 300 bis 500 m noch der Fall sein. Bauantragsteller, die von Genehmigungsbehörden darauf verwiesen werden, dass Entfernungen von mehr als 200 m zu groß seien, sollten daher das Projekt weiter verfolgen und sich ggf. Rechtsbeistand holen. Auch wird teilweise noch die Meinung vertreten, dass der produzierte Strom überwiegend für den Betrieb genutzt werden müsse. Dies ist technisch gar nicht möglich, weil selbst ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb eine solche Strommenge nicht verbrauchen kann. Auch fordert das Gesetz dies ausdrücklich nicht, da mit „funktionalem“ Zusammenhang der Nutzen der PV-Anlage durch den Synergieeffekt zwischen Stromerzeugung und Landwirtschaft gemeint ist wie etwa der Schutz der Pflanzen und Tiere vor Sonne, Dürre und Hagel.

#### Beschränkung auf 25.000 qm Grundfläche

Ebenfalls eindeutig innerhalb der beiden benannten Bundesministerien geklärt ist die lange umstrittene Frage, wie die 25.000 qm Grundfläche zu verstehen sind. Gemeint ist damit die tatsächlich in Anspruch genommene Grundfläche der bauplanungsrechtlich einheitlich zu betrachtenden PV-Anlage. Es muss also eine gedachte Linie um sämtliche PV-Module insgesamt gezogen werden. Maßgeblich ist dann die innerhalb dieser Linie liegende Fläche.

#### Technische Voraussetzungen

Die Anlage muss zwingend die Anforderungen der DIN SPEC 9 1434 einhalten. Diese enthält neben vielen Einzelaspekten zu den Ausführungen vor allem das Erfordernis, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen der PV-Flächennutzung mindestens 66% des Referenzertrages der alleinigen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche erbringen muss. In Bezug auf die Konstruktion kann die Anlage entweder horizontal hoch aufgeständert sein, wobei dann maximal 10% der Gesamtprojektfläche tatsächlich durch Fundament und Konstruktion überbaut werden dürfen. Bei Bodenversionen dürfen höchstens 15% der Gesamtprojektfläche durch die Fundamente überbaut sein. Wichtig ist auch, dass die hoch aufgeständerten Anlagen eine lichte Höhe von mindestens 2,1 Metern haben müssen. Nur wer diese Punkte erfüllt, kann den eingangs genannten EEG-Bonus von 9,5 Cent erhalten.

#### Anforderungen an die Fläche

Die Privilegierung ist allerdings für bestimmte Flächenkulissen ausgeschlossen. Demnach sind PV-Anlagen auf Moorböden, in Naturschutzgebieten, in Nationalparks und bei Dauergrünlandflächen in Natura-2000-Gebieten oder FFH-Gebieten nicht privilegiert. In Bezug auf die Bewirtschaftungsform gibt es hingegen keine Einschränkungen. Möglich sind somit Ackernutzung, Dauerkulturen sowie Grünlandnutzung.

Wer die aufgezählten Voraussetzungen erfüllt, hat gute Chancen, eine Baugenehmigung für eine Agri-PV-Anlage zu erhalten. Für diese gilt das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren. Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sollte grundsätzlich nicht gegeben sein.

Wie stark der neue Privilegierungstatbestand für hofnahe Agri-PV-Anlagen genutzt werden wird, hängt sicherlich nicht auch von deren Wirtschaftlichkeit ab. Im Zusammenhang mit der Frage der Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage dürfte nicht selten das Vorhandensein von Netzanschlusspunkten zentrale Voraussetzung sein. Liegt ein solcher nicht in unmittelbarer Nähe zur geplanten Anlage, könnten die Kosten für lange Leitungswege das gesamte Projekt unrentabel machen. Wichtig wird auch die Beachtung der Anforderungen in Bezug auf die Direktzahlungen sein. Demnach bleibt eine Fläche nur dann beihilfefähig, wenn sie trotz der Überbauung mit PV weiterhin problemlos landwirtschaftlich genutzt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Fläche noch zu mindestens 85% landwirtschaftlich nutzbar bleibt. Förderfähig sind dann aber auch nur tatsächlich die 85% der Fläche.

Schöner Nebeneffekt der Förderfähigkeit ist der, dass dadurch bei der erbschaftsteuerlichen Zuordnung diese als begünstigtes landwirtschaftliches Betriebsvermögen und Verbleib in der Grundsteuer A einzustufen sein wird. Wichtig zu wissen ist auch, dass es keine Anforderungen an die Eigentumsstrukturen gibt: Das Eigentum an der Agri-PV-Anlage und dem Betrieb können auseinanderfallen.

Für wen sich Agri-PV-Anlagen im Ergebnis also lohnen soll, muss somit über eine gute Lage verfügen. Wer unmittelbar an seiner Hofstelle oder einer Aussiedlung eine passende Fläche zuzüglich eines nahe gelegenen Netzeinspeisepunktes hat und sich zudem in einem Gebiet befindet, das von hohen Sonnenstunden geprägt ist, könnte das Projekt-Agri-PV erfolgreich umsetzen.

Lena Preißler-Jebe  
(Syndikusrechtsanwältin)  
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

## HARTMANN

SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

### Rattenbekämpfung € 200,-

pro Inspektion inkl. Online-Dokumentation (QM, QS, C&C, RMM, Bioland, Demeter etc.), Rattenköder, Arbeitslohn, Fahrkosten und 30 Köderdepots  
Preis gilt bundesweit!

**Der echte Kammerjäger für die Landwirtschaft seit 1968**

E-Mail: [info@hartmann-eu.de](mailto:info@hartmann-eu.de)  
[www.kammerjaeger.digital](http://www.kammerjaeger.digital)  
Deutschland Zentrale Tel. 0 46 21- 55 55

Landtechnisches Lohnunternehmen  
**Heiko Boysen**  
Schnell und zuverlässig mit modernster Technik

### Sie überlegen die Außenwirtschaft ganz oder teilweise abzugeben?

Unsere Leistungen, die wir auf Ihre Bedürfnisse anpassen:

- ▶ Bodenbearbeitung
- ▶ Aussaat
- ▶ Düngung (organisch und mineralisch)
- ▶ Pflanzenschutzmaßnahmen
- ▶ gemeinsamer Einkauf von Saatgut, Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- ▶ Precision Farming (Feste Fahrgassen, Section Control)
- ▶ Ernte der angebauten Kulturen

**Sprechen Sie uns gerne an!**  
Neukirchen 1, 24972 Steinbergkirche, Tel. 04632/445, Fax 1077  
E-Mail: [heiko.boysen@t-online.de](mailto:heiko.boysen@t-online.de) – [www.heiko-boysen.de](http://www.heiko-boysen.de)



# KOMPRESSOREN

für Profis



**RENO**

Händlernachweis durch:

**Will & Sohn**

**www.willsohn.de**  
**Telefon 0 46 21 / 9 39 70**

## HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg  
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**  
Fax **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15**  
E-Mail **kbv.schleswig@bauern.sh**

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**  
Fax **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35**  
E-Mail **kbv.flensburg@bauern.sh**

Internet **www.bauern.sh**

## IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.  
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig Auflage: 2.500

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg  
Lise-Meitner-Straße 2, 24837 Schleswig

ZKZ 9937, PVSt. Deutsche Post  Entgelt bezahlt

Wolfgang Mustermann  
Musterstraße 100  
12345 Musterstadt

### I. Sprechtag des KBV Schleswig in Tielen, Bürgerhaus, Am Kamp 4

Mittwoch, den 14. August, 11. September, 9. Oktober  
und 13. November 2024,  
in der Zeit von von 9.00 bis 12.00 Uhr

### II. Sprechtag des KBV Flensburg in Schafflund im Haus der Agrarberatung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr  
Tel. 0 46 39 / 78 28 80

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung  
zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband  
Flensburg wahrgenommen. Wir bitten um Termin-  
vereinbarung unter Tel. 0 46 21 / 305 70 30.

**Am Mittwoch, den 21. u. 28. Aug. sowie 4. Sept.,  
fällt der Sprechtag aus.**

### III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauern- verbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats  
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr  
Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)  
Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

Lohnunternehmen  
**Henningsen**  
GmbH & Co. KG



**Gülletransporte mit LKW – 30 cbm**  
**Rufen Sie uns an!**  
**Wir machen Ihnen ein Angebot.**

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Mähen (Krone Big M)
- ▶ Kuhn Bandschwader
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ Maispflücker für LKS
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Mist streuen
- ▶ Lkw-Transporte
- ▶ Mähdreschen/Rapsdreschen
- ▶ Rundballen (schneiden möglich)
- ▶ Großballen (häckseln oder 52 Messer möglich)
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen (Väderstad Tempo und Amazone)
- ▶ Mais hacken 75 cm (Untersaat möglich)
- ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge)
- ▶ Knickschere (Rad-/Raupenbagger)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschlauch und Schleppschuh bis 24 m, Scheibenegge oder Grubber)
- ▶ Seilwinde (24 t)
- ▶ Pflügen und Kreiseln (6 m)
- ▶ Gülle rühren (bis 30 m)

**Alte Meierei 4 • 24860 Klappholz • Tel. (0 46 03) 367**